

Amt der Vorarlberger Landesregierung

Zahl: PrsG-132.01

Bregenz, am 28.08.2012

Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7
1014 Wien
SMTP: bmi-III-1@bmi.gv.at

Auskunft:
Mag. Heidemarie Thalhammer
Tel.: +43(0)5574/511-20220

Betreff: Bundesgesetz, mit dem ein Personenstandsgesetz 2013 erlassen sowie das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, das Meldegesetz 1991 und das Namensänderungsgesetz geändert werden und das Personenstandsgesetz aufgehoben wird; Entwurf, Stellungnahme
Bezug: Schreiben vom 1. August 2012, GZ. BMI-LR1365/0015-III/1/2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf wird wie folgt Stellung genommen:

Allgemeines:

Der Finanzierungsvorschlag des Bundesministeriums für Inneres, wonach die Einmalkosten für die Umsetzung des Projekts in Höhe von € 6,5 Mio. und die jährlichen Betriebskosten in Höhe von € 670.000,- für das Jahr 2013 bzw. von € 900.000,- in den Folgejahren mit einer Teilung von 60:40 zwischen Bund und Ländern abgerechnet werden sollen, wird kritisch beurteilt.

Analog dem Schlüssel der Teilung der Abgaben mit einheitlichem Schlüssel im Finanzausgleichsgesetz 2008 wird stattdessen eine Teilung von 80:20 zwischen Bund und Ländern vorgeschlagen.

Im vorliegenden Entwurf findet sich an einigen Stellen der Satz „Die Bestimmungen des Bundesarchivgesetzes, BGBl. Nr. 162/1999, bleiben unberührt.“. In den Erläuterungen fehlt jede Erklärung, was damit bezweckt werden soll.

Um Missverständnisse (auch im Hinblick auf die Eigentumsverhältnisse an den Daten) zu vermeiden, sollte diese Bestimmung geändert werden. Nach Ansicht des Landes steht nämlich das Eigentum an Archivgut, das aus der mittelbaren Bundesverwaltung herrührt, dem Land bzw. den Gemeinden zu (vgl. die Stellungnahme vom 23.02.1999 zum Entwurf eines Bundesarchivgesetzes, Zl. PrsG-022.08).

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Artikel 1 (Personenstandsgesetz):

Zu § 3 Abs. 2:

Die Bezeichnung des Standesbeamten als Organ der Gemeinde ist rechtlich unpräzise. Daher sollte es besser heißen „[...] unter ‚Standesbeamter‘ der für das zuständige Organ der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes (§ 5 Abs. 1) tätige Bedienstete [...]“

Zu § 8 Abs. 1:

§ 8 Abs. 1 hat zu lauten: Verwaltungsbehörden und Gerichte haben Vorgänge, die eine Eintragung nach diesem Bundesgesetz erforderlich machen [...]“.

Zu § 48 Abs. 4:

§ 48 Abs. 4 müsste lauten wie folgt: Der örtlich zuständigen Landespolizeidirektion sind Daten zu allen Änderungen von Namen von Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, zur Verfügung zu stellen.

Zu § 48 Abs. 5:

Es wird angeregt, dass der Führerscheinebehörde auch die Daten zum Tod einer Person, die das 15. Lebensjahr vollendet hat, zur Verfügung zu stellen sind, da es den Mopedführerschein bereits ab 15 gibt.

Zu § 48 Abs. 6:

Es wird angeregt, dass die Pflicht zur Übermittlung auf Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, erweitert wird, da das aktive Wahlrecht bereits ab Vollendung des 16. Lebensjahres (Wahlrecht ab 16).

Zu § 44 Abs. 2:

Es ist nicht einsichtig, weshalb die Möglichkeit nach dem Tod einer Person Daten abzufragen, auf den Zeitpunkt und Ort des Todes beschränkt sein soll. Häufig ist das Todesdatum bekannt, es wird aber nach dem Geburtsdatum und Geburtsort einer Person gesucht. Da die vorgesehene Einschränkung datenschutzrechtlich ist nicht notwendig ist, soll die Berechtigung und Möglichkeit, Daten verstorbener Personen abzufragen, alle allgemeinen Personenstandsdaten (§ 2 Abs. 2, Personenkern) umfassen und eine Abfrage nach den Kriterien des § 47 Abs. 1 erster Satz allgemein möglich sein.

Zu § 46 Abs. 4:

Der Hinweis, dass die Bestimmungen des Bundesarchivgesetzes unberührt bleiben, ist unklar. Nach Ansicht des Landes steht nämlich das Eigentum an Archivgut, das aus der mittelbaren Bundesverwaltung herrührt, dem Land bzw. den Gemeinden zu. (vgl. die Stellungnahme vom 23.02.1999 zum Entwurf eines Bundesarchivgesetzes, Zl. PrsG-022.08).

Um Missverständnisse (auch im Hinblick auf die Eigentumsverhältnisse an den Daten) zu vermeiden, sollte die Bestimmung lauten: „Archivrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt“; alternativ dazu könnte auch analog zum DSG 2000 (§ 6 Abs. 1 Z. 5 zweiter Halbsatz) bestimmt werden: „Eine längere Aufbewahrungsdauer kann sich aus besonderen, insbesondere archivrechtlichen Vorschriften ergeben.“; denkbar wäre auch, im PStG 2013 selbst im Sinne des DSG 2000 eine dauernde Aufbewahrung gesetzlich festzulegen.

Zu § 59 Abs. 2 zweiter Satz:

Siehe den ersten Satz der Ausführungen zu § 46 Abs. 4.

Zu § 60 Abs. 1:

Siehe den ersten Satz der Ausführungen zu § 46 Abs. 4.

Anregung betreffend die Einsicht in Altmatriken (§§ 62, 63 und 73):

Das Recht auf Einsicht in Altmatriken nach einer Schutzfrist sollte unbedingt gewahrt bleiben bzw. hinsichtlich der abgeschlossenen zivilen Personenstandsbücher eingeräumt werden. Aus der Übergangsbestimmung des § 72 Abs. 1 geht nicht hervor, dass sie sich auch auf die Einsicht in Altmatriken beziehen soll. Dies wäre unbedingt zu ergänzen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985)

Zu Z. 7 (§ 56b Abs. 4):

Siehe den ersten Satz der Ausführungen zu Artikel 1, § 46 Abs. 4.

Freundliche Grüße

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesrat

Mag. Siegi Stemer

Nachrichtlich an:

1. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
2. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
3. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien, SMTP: vpost@bka.gv.at
4. Herrn Bundesrat, Edgar Mayer, Egelseestraße 83, 6800 Feldkirch, SMTP: mac.ema@cable.vol.at
5. Herrn Bundesrat, Dr Magnus Brunner, SMTP: magnus.brunner@parlament.gv.at
6. Frau Bundesrätin, Cornelia Michalke, Kirchplatz 1, 6973 Höchst, SMTP: c.michalke@gmx.at
7. Herrn Nationalrat, Karlheinz Kopf, Rheinstraße 24, 6844 Altsch, SMTP: karlheinz.kopf@parlinkom.gv.at
8. Frau Nationalrätin, Anna Franz, SMTP: anna.franz@parlinkom.gv.at
9. Herrn Nationalrat, Dr Harald Walser, SMTP: harald.walser@gruene.at
10. Herrn Nationalrat, Elmar Mayer, SMTP: elmar.mayer@spoe.at
11. Herrn Nationalrat, Christoph Hagen, SMTP: christoph.hagen@parlament.gv.at
12. Herrn Nationalrat, Bernhard Themessl, SMTP: bernhard.themessl@tt-p.at
13. Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landhaus, 7000 Eisenstadt, SMTP: post.lad@bgld.gv.at
14. Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt, SMTP: post.abt2v@ktn.gv.at
15. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, SMTP: post.landnoe@noel.gv.at
16. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 4021 Linz, SMTP: verfd.post@ooe.gv.at
17. Amt der Salzburger Landesregierung, Chiemseehof, 5010 Salzburg, SMTP: landeslegistik@salzburg.gv.at
18. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Landhaus, 8011 Graz, SMTP: post@stmk.gv.at
19. Amt der Tiroler Landesregierung, Wilhelm-Greil-Straße 25, 6020 Innsbruck, SMTP: post@tirol.gv.at
20. Amt der Wiener Landesregierung, Rathaus, 1082 Wien, SMTP: post@md-v.wien.gv.at
21. Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, SMTP: vst@vst.gv.at
22. Institut für Föderalismus, Maria-Theresien-Straße 38b, 6020 Innsbruck, SMTP: institut@foederalismus.at
23. ÖVP-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, SMTP: landtagsklub.vorarlberg@volkspartei.at
24. SPÖ-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, SMTP: gerhard.kilga@spoe.at
25. Landtagsfraktion der Freiheitlichen, 6900 Bregenz, SMTP:

landtagsklub@vfreiheitliche.at

26. Landtagsfraktion der Grünen, 6900 Bregenz, SMTP:

landtagsklub.vbg@gruene.at

27. Abt. Inneres und Sicherheit (Ia), via VOKIS versendet

28. Abt. Finanzangelegenheiten (IIIa), via VOKIS versendet

29. Landesarchiv, 6900 Bregenz, via VOKIS versendet


30. Bezirkshauptmannschaft Bludenz (BHBL), via VOKIS versendet

31. Bezirkshauptmannschaft Bregenz (BHBR), via VOKIS versendet

32. Bezirkshauptmannschaft Feldkirch (BHFK), via VOKIS versendet

33. Bezirkshauptmannschaft Dornbirn (BHDO), via VOKIS versendet

34. Vorarlberger Gemeindeverband, Vorarlberger Gemeindehaus, Marktstraße 51,
6850 Dornbirn, SMTP: O.Mueller@gemeindehaus.at

	<p>Dieses Dokument wurde amtssigniert.</p>
	<p>Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.</p> <p>Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://www.vorarlberg.gv.at/signaturpruefung verfügbar.</p> <p>Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.</p>